

zur Hälfte Frauen sein. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. (...)

ARTIKEL 42

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse verhandeln öffentlich.
(...)

ARTIKEL 62

Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und den Bundesministern, die mindestens zur Hälfte von Frauen geleitet werden.

Diskussionsergebnisse der Versammlung in der Paulskirche

– Das Diskriminierungsverbot soll Teil der Definition der Würde von Frau und Mann werden (d.h. Art. 3 Abs. 3 wird in Artikel 1 eingeführt).

– Die Sicherung der wissenschaftlichen Pluralität, sowohl im Hinblick auf ihre Denkansätze als auch die institutionellen Formen, muß in der Verfassung (Art. 5 Abs. 3) festgeschrieben werden.

– Zu Art. 6 war Konsens, daß die Ehe nicht weiter im Zentrum des staatlichen Schutzes stehen darf. Vielmehr haben alle Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

– Besonderer Fürsorge bedürfen neben Kindern und Erziehenden alle diejenigen, die nicht für sich selbst sorgen können, insbesondere alte Menschen (Art. 6).

– Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und alltäglicher Privatarbeit ist durch *geeignete Maßnahmen* zu sichern (Art. 12).

– Einigkeit bestand darüber, daß das Recht auf Entscheidung über das Austragen einer Schwangerschaft in der Verfassung zu verankern ist. Kontrovers war lediglich die Form der Festschreibung (in Art. 4 Abs. 4 wie im Manifest oder als eigener Verfassungsartikel).

– Kontrovers war die Verankerung der Quotierung, weil sie nur *ein Mittel* unter vielen ist, um tatsächliche Gleichberechtigung herzustellen (vgl. Art. 3 Abs. 2)

Übereinstimmung herrschte darüber, daß Formen der direkten Demokratie, Initiativrechte für soziale Bewegungen, Schutz vor Gewalt und Fremdenhaß in einer neuen Verfassung besonderer Garantien bedürfen.

Als weitere Schritte sind geplant: Verbreitung der Debatte, Zusammenarbeit mit anderen Initiativen für eine neue Verfassung, Vorbereitung eines weiteren Kongresses zu einer symbolischen verfassungsgebenden Versammlung der Frauen aus beiden Teilen Deutschlands.

Heide Hering, Susanne von Paczensky, Renate Sadrozinski

Frauen in Bester Verfassung

In beiden deutschen Staaten wurde – trotz ausdrücklicher Verfassungsgrundsätze – die Gleichberechtigung der Frauen bisher nicht verwirklicht. Weder in Regierungen und Parlamenten noch in den Entscheidungspositionen von Wirtschaft, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft, Kultur und Medien beider Staaten sind Frauen so vertreten, wie es dem Gleichheitsgrundsatz entspräche. Die Arbeit von Frauen wird in vielen Bereichen geringer bewertet, als ihrer Bedeutung gerecht wird.

Ein Staat, der sich der Demokratie verpflichtet, darf nicht länger bei der Proklamation der Gleichberechtigung stehen bleiben. Er muß vielmehr aktiv die Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen Leben fördern und die Hindernisse abbauen, die dem entgegenstehen.

Eine neue deutsche Verfassung muß die folgenden Frauenrechte enthalten, die aufgrund der Defizite des Grundgesetzes formuliert wurden:

Die Grundrechte

I

Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Sie sollen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gleichen Teilen vertreten sein. Dies Ziel wird durch Quotierung, Förderpläne oder andere geeignete Maßnahmen verwirklicht.

II.

Jede Frau hat das Recht, zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Durch Aufklärung und durch Förderung angemessener Verhütung wirkt der Staat darauf hin, ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden.

III.

Frauen und Männer, die Kinder aufziehen, haben Anspruch auf staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

Kindererziehen darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben.

Der Staat hat die Aufgabe, für jedes Kind angemessene Betreuungseinheiten zur Verfügung zu stellen.

IV.

Gewalt gegen Frauen zu verhindern ist Aufgabe der Gemeinschaft.

Jede Frau hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

V.

Die Arbeitsleistung der Frauen darf nicht geringer bewertet werden als die der Männer.

Ergänzung bestehender Grundrechte

zu Art. 5 (2) – Meinungsfreiheit

Neben der persönlichen Ehre muß auch die Würde von Frauen – als bisher diskriminierte Gruppe – geschützt werden.

zu Art. 7 – Schulwesen

Abbau der Geschlechtsrollen-Fixierung ist Aufgabe der öffentlichen Erziehung.

zu Art. 16 – Asylrecht

Frauen, die wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, genießen Asylrecht.

zu Art. 6 – Ehe und Familie

Der Schutz von "Ehe und Familie" wird ersetzt durch Ziff. III.

Die Verfassung wird in einer Sprache formuliert, die deutlich macht, daß das Volk aus Männern und Frauen besteht.

April 1990

Friederike Hassauer

Weiblichkeit – der blinde Fleck der Menschenrechte?*

1. Das Szenario

Seit der Geburtsstunde der Menschenrechte ist der Zugang von Frauen zu diesen aufgeklärten Rechten für alle Menschen prekär. Seit der Geburtsstunde der Menschenrechte ist die Anwesenheit von Frauen im neuen Raum der Menschheit ungesichert, ist ihre Heimat im Pantheon des Universalen, ist ihr Wohnrecht in der großen Architektur der neuen Anthropologie fragwürdig.

Warum?

»Weibliche Menschen sind keine Menschen.« – Nein, so wohl nicht. »Weibliche Menschen sind keine richtigen Menschen.« Oder: »Sie sind bessere Menschen.« – »Sie sind schlechtere Menschen.« Oder: Sie sind »natürlichere Menschen«. Jedenfalls sind sie »andere Menschen«. Irgendwie gleich, aber dennoch ist der weibliche Mensch weniger Mensch als *der* Mensch. Und *der Mensch* ist der Mann. Kein Wunder, daß der Zugang dieser so eigentümlichen Wesen, dieser abgegrenzten, ausgegrenzten, definitionsbedür-

ftigen, abweichenden, kurz ›anderen‹ Wesen zu den *Menschenrechten* prekär ist. Das sind einige der Lektionen, die die Aufklärung uns – manchmal lauthals, viel öfter aber stillschweigend – zu verstehen gibt.

Ist die Frau ein Mensch? Das ist der blinde Fleck, der die Menschen-Rechte zu Männer-Rechten entstellt hat. Fällt die Frau unter die kategoriale Ausstattung dieses neuen Menschen? Hat sie teil am Mehrwert dieses pathetischen Entwurfs, dieser Utopie? Bekommt sie die Dignität zugesprochen, die Rechtswürdigkeit und die Rechtsfähigkeit, um *Mensch* zu sein ›wie die anderen auch‹?¹

2. Egalität oder Differenz? Die erste Antwort: Egalität!

Die Aufklärung hätte die Wahl gehabt, und auch die Verfasser der Menschenrechte hätten die Wahl haben können: Egalität oder Differenz.

* Diesen Artikel entnahmen wir mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin dem Band *Differenz und Gleichheit – Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Ute Gerhard, Mechthild Jansen, Andrea Maihofer, Pia Schmid, Irmgard Schultz (Hrsg.), Frankfurt (Ulrike Helmer Vlg.) 1990.
Übersetzung der französischen Texte: Friederike Hassauer

1 Zur aufklärerischen Vorgeschichte der Situation der Frauen in der Revolution z.B. Abensour 1921 und 1923, Albistur/Armogathe 1977, Baader 1980, Baxmann 1983, Bennent 1985, Hoffmann 1977, Steinbrügge 1987.
Zu Rekonstruktion und Kontext der hier skizzierten Problemstellung ausführlicher: Hassauer 1983, Hassauer/Roos 1986, Hassauer 1988.